

Verordnung über den Vollzug der Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA *

Vom 3. Januar 1994 (Stand 1. Januar 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Glarus,

gestützt auf Artikel 20 der Verordnung vom 2. November 1951/26. November 1975 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen¹⁾ und Artikel 35 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1965 über die Verrechnungssteuer,

verordnet:

Art. 1

¹ Mit der Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA wird die kantonale Steuerverwaltung, Fachstelle Verrechnungssteuer, beauftragt.

Art. 2

¹ Der zusätzliche Steuerrückbehalt USA wird in der Regel bar ausbezahlt. Wo es die Verhältnisse rechtfertigen, ist die kantonale Steuerverwaltung ermächtigt, die Verrechnung mit den Staats- und Gemeindesteuern anzuordnen. In solchen Fällen wird der Anspruch an die Wohnsitzgemeinde des Anspruchsberechtigten überwiesen.

Art. 3

¹ Im Übrigen finden die kantonalen Vollzugsvorschriften vom 7. August 1990 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer²⁾ sinngemäss Anwendung.

Art. 4

¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit Wirkung auf den 1. Januar 1994 in Kraft³⁾.

² Die Vollziehungsverordnung vom 16. Juli 1953 über die Rückerstattung des zusätzlichen Steuerrückbehaltes USA wird damit aufgehoben.

¹⁾ Nun Verordnung vom 15. Juni 1998 zum schweizerisch-amerikanischen Doppelbesteuerungsabkommen

²⁾ GS VI C/2/2; nun Verordnung vom 21. November 2000 zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer

³⁾ Genehmigt vom Eidg. Finanzdepartement am 18. Februar 1994)

VI C/2/3

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
22.04.2014	01.01.2015	Erlasstitel	geändert	SBE 2014 23

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	22.04.2014	01.01.2015	geändert	SBE 2014 23